

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

Kanton Luzern
Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

per Onlineformular

Luzern, 14. Juni 2023

Vernehmlassung zum Änderungsentwurf der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b)

**Antworten des Synodalrats der Evangelisch-Reformierten Landeskirche
des Kantons Luzern (so per Onlineformular eingereicht am 27. Juni 2023/FF)**

Angaben zur Person

Anrede	Herr
Name	Fischer
Vorname	Florian
Funktion	Synodalrat
Behörde/Institution/Organisation	Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern
Strasse / Nr.	Hertensteinstrasse 30
PLZ	6004
Ort	Luzern
Telefonnummer	041 417 28 80
E-Mail	synodalrat@reflu.ch

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?

Bemerkungen: Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen die vorgelegte sorgfältige Überarbeitung der KAsyIV. Insbesondere das Ziel einer besseren beruflichen Integration unterstützen wir sehr. In Ergänzung zu den untenstehenden Fragen erlauben wir uns zwei weitere Bemerkungen:

- Die Streichung der expliziten Definition der situationsbedingten Leistungen (SIL) in § 12 (Aufhebung von Abs. 1 lit. a bis d sowie Abs. 2) erachten wir als nicht zielführend. Es ist verständlich, dass eine abschliessende Aufzählung einzelner übernommener Kosten auf Verordnungsstufe als nicht notwendig angesehen und durch eine allgemeine Formulierung ersetzt wird. Dennoch bilden

klare Vorgaben eine wichtige Grundlage für die Gleichbehandlung, weshalb eine transparente Auflistung von Beispielen für SIL sinnvoll erscheint.

- Die Flexibilisierung der Regelungen zur Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (§§ 21 bis 22) ist gerade unter dem Aspekt von unerwarteten und aussergewöhnlichen Situationen nachvollziehbar. Die Aufhebung von Richtwerten über die (maximale) Aufenthaltsdauer in Kollektivunterkünften (vgl. § 21 Abs. 3) erachten wir aber als kritisch.

Fragen zu den Änderungen

1. Sind Sie mit den neuen Definitionen der Personen aus dem Asylbereich einverstanden?

Einverstanden: Ja Enthaltung Nein, aus folgenden Gründen:

2. Sind Sie mit der Unterscheidung zwischen individuellen Unterkünften und betreuten Kollektivunterkünften einverstanden?

Einverstanden: Ja Enthaltung Nein, aus folgenden Gründen:

Die Unterscheidung ist sinnvoll und nachvollziehbar. Im Sinne einer Ergänzung wäre zu überlegen, ob nicht zum Beispiel auch die im Rahmen der Ukraine Krise zugelassene Unterbringung bei Dritten (Privathaushalte) ebenfalls bereits in der Verordnung zu regeln wäre, um aktuelle Erfahrungen einfließen zu lassen. Aus Sicht der Kirchen wird der Einbezug der Zivilgesellschaft auch in Zukunft ein wichtiges Element bleiben.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrossen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?

Einverstanden: Ja Enthaltung

Nein, die Ansätze sollen aus folgenden Gründen höher sein:

Nein, die Ansätze sollen aus folgenden Gründen tiefer sein:

Mit dem Grundsatz der Erhöhung sind wir einverstanden. Allerdings müssen neu auch Hygieneprodukte und Transportkosten im öffentlichen Nahverkehr aus der Pauschale beglichen werden, für die nach geltender Verordnung Gutscheine zur Verfügung gestellt wurden. Werden diese Kosten abgezogen, kann nicht mehr von einer Erhöhung gesprochen werden. Gerade bei kleineren Haushalten (1 bis 2 Personen) beträgt die Erhöhung nur etwas über 8 %.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?

- Einverstanden: Ja Enthaltung
 Nein, die Ansätze sollen aus folgenden Gründen höher sein:
 Nein, die Ansätze sollen aus folgenden Gründen tiefer sein:

Mit dem Grundsatz der Erhöhung sind wir einverstanden. Wir stellen jedoch fest, dass im Vergleich zu den geltenden Zahlen gerade bei kleineren Haushaltsgrössen (1 bis 3 Personen) nur eine minimale Erhöhung zwischen 0 % (2 Personen) und 4,6 % (1 Person) vorgesehen ist. Diese Erhöhung deckt nicht einmal die aktuelle Teuerung für Güter des alltäglichen Bedarfs und müsste nur schon deshalb höher ausfallen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich ca. 80 Prozent desjenigen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), welcher für die einheimische Bevölkerung sowie anerkannte Flüchtlinge gilt, betragen soll?

- Einverstanden: Ja Enthaltung
 Nein, die Ansätze sollen aus folgenden Gründen höher sein:
 Nein, die Ansätze sollen aus folgenden Gründen tiefer sein:

Eine Anhebung der Sozialhilfeansätze begrüssen wir sehr. Die vorgeschlagenen 80 % erscheinen uns aber zu tief, zumal ein kürzlich gefälltes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (Nr. 100.2021.205U vom 29.06.2022) festhielt, dass der Grundbedarf mindestens 85 % der SKOS-Ansätze betragen soll. Das Gericht kam zum Schluss, dass sich «der tiefere Grundbedarf demnach für die soziale Integration längerfristig nachteilig oder gar kontraproduktiv» auswirke.

Unter dem Aspekt von Solidarität und Nächstenliebe sehen wird die Unterscheidung in einheimische Bevölkerung (inkl. anerkannte Flüchtlinge) und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Gesetz generell kritisch. Armutsbetroffene bedürfen unabhängig ihres Status besonderer Unterstützung. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, darunter Familien mit Kindern, leben zudem oft über mehrere Jahre in der Schweiz. Die Deckung des Grundbedarfs und die eigenen Integrationsleistungen bleiben damit eine Herausforderung, wie auch die SKOS in der in ihren Erläuterungen erwähnten fachlichen Positionierung zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Asylsozialhilfe vom Januar 2023 festgehalten hat.

6. Sind Sie mit der Einführung eines Einkommensfreibetrags für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer einverstanden?

- Einverstanden: Ja Enthaltung Nein aus folgenden Gründen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich 10 Franken pro Person und Tag festgesetzt wird?

Einverstanden: Ja Enthaltung Nein aus folgenden Gründen: